

18. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Thomas Seerig (FDP)**

vom 21. Februar 2018 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 21. Februar 2018)

zum Thema:

Sprachbehinderung

und **Antwort** vom 07. März 2018 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 08. Mrz. 2018)

Senatsverwaltung für
Integration, Arbeit und Soziales

Herrn Abgeordneten Thomas Seerig (FDP)

über

den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18/13544
vom 21. Februar 2018
über
Sprachbehinderung

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Zur Beantwortung der Schriftlichen Anfrage wurden alle Senatsverwaltungen, die Senatskanzlei sowie das Landesamt für Gesundheit und Soziales um Zuarbeit gebeten. Die Zuarbeit wird in den untenstehenden Angaben zusammengefasst wiedergegeben.

1. Welche Behinderungsformen zählen zu den Sprachbehinderungen oder gibt es keine allgemeingültige rechtliche Definition?

Zu 1.: Das Vorliegen einer Behinderung und den Grad der Behinderung (GdB) stellt das Landesamt für Gesundheit und Soziales (LAgeSo) -Versorgungsamt- auf Antrag des behinderten Menschen fest. Die Feststellung erfolgt auf der Grundlage des § 152 Absatz 1 SGB IX nach den Maßstäben der Versorgungsmedizin-Verordnung (VersMedV) einschließlich der „Versorgungsmedizinischen Grundsätze“. Eine Sprachbehinderung ist oft Folge einer Primärbehinderung, so wird nach den „Versorgungsmedizinischen Grundsätzen“ das Merkzeichen GI Gehörlosen, bei denen Taubheit beiderseits vorliegt, und Hörbehinderten mit einer an Taubheit grenzenden Schwerhörigkeit beiderseits zugesprochen, wenn daneben schwere Sprachstörungen (schwer verständliche Lautsprache, geringer Sprachschatz) vorliegen. In der Tabelle für den Grad der Schädigung/GdS-Tabelle (Teil B der „Versorgungsmedizinischen Grundsätze“) sind zudem Sprachbehinderungen im Zusammenhang mit anderen Gesundheitsstörungen, das heißt im Zusammenhang mit Entwicklungs- oder Artikulationsstörungen, wie Einschränkung der geistigen Leistungsfähigkeit oder Lähmungen oder Veränderungen in Mundhöhle oder Rachen, aufgeführt. Für das

Vorliegen einer Sprachbehinderung gibt es insoweit keine allgemeingültige rechtliche Definition.

2. Wenn nein, worauf begründet sich dann der Anspruch?

3. Wie wird der Anspruch auf eine Kommunikationshilfe gestellt? Reicht ein ärztliches Attest oder begründet der subjektive Eindruck der öffentlichen Stelle einen solchen Bedarf?

5. Wie wird ein solcher Anspruch i.a. geltend gemacht?

Zu 2., 3. und 5.: Der Anspruch begründet sich grundsätzlich auf die Feststellungen durch das LAGeSo, die im Rahmen des Feststellungsverfahrens nach dem Schwerbehindertenrecht getroffen wurden. Wenn mit einem Bescheid eine Schwerbehinderung, gegebenenfalls mit Zuerkennung des Merkzeichens „GI“ festgestellt wurde, kann das Versorgungsamt einen Schwerbehindertenausweis ausstellen, der in der Regel als Nachweis für die Inanspruchnahme von Rechten und Nachteilsausgleichen dient. Gegebenenfalls kann auch ein ärztliches Attest oder der subjektive Eindruck genügen.

Im Sozialrecht bestimmt das SGB I (§ 17 Abs.2) hierzu, dass Menschen mit Hörbehinderungen und Menschen mit Sprachbehinderungen das Recht haben, bei der Ausführung von Sozialleistungen, insbesondere auch bei ärztlichen Untersuchungen und Behandlungen, in Deutscher Gebärdensprache, mit lautsprachbegleitenden Gebärden oder über andere geeignete Kommunikationshilfen zu kommunizieren. Eine vergleichbare Regelung enthält das SGB X in § 19 Abs.1 Satz 2 für die Sozialverwaltungsverfahren.

Über das Sozialrecht hinaus ist die Nutzung von Kommunikationshilfen in vielen weiteren Rechtsgebieten verankert.

In der Berliner Justiz kann der Antrag auf eine Kommunikationshilfe formlos gestellt werden. In Anwaltsprozessen werden entsprechende Anträge in der Regel über die Prozessbevollmächtigten gestellt. Bei den Gerichten entscheiden sodann Richterinnen und Richter im Rahmen ihrer Prozessleitung und mit richterlicher Unabhängigkeit darüber, welche Nachweise zur Grundlage einer Entscheidung nach den jeweiligen Prozessordnungen in Verbindung mit § 186 des Gerichtsverfassungsgesetzes gemacht werden. Danach kann ein ärztliches Attest einen entsprechenden Bedarf begründen, ist aber nicht zwingende Voraussetzung. Unter anderem kann auch der subjektive Eindruck der bewilligenden Stelle genügen.

Zur Wahrnehmung eigener Rechte im Verwaltungsverfahren haben hörbehinderte Menschen und sprachbehinderte Menschen nach § 12 Absatz 2 Landesgleichberechtigungsgesetz (LGBG) das Recht, mit öffentlichen Stellen in Deutscher Gebärdensprache, mit lautsprachbegleitenden Gebärden oder über andere geeignete Kommunikationshilfen zu kommunizieren. Die öffentlichen Stellen haben dafür auf Wunsch der Berechtigten im notwendigen Umfang die Übersetzung durch Gebärdensprachdolmetscherinnen bzw. Gebärdensprachdolmetscher oder die Verständigung mit anderen geeigneten Kommunikationshilfen sicherzustellen und die notwendigen Aufwendungen zu tragen.

Zudem haben nach § 2 der Schulkommunikationsverordnung gehörlose, hörbehinderte und sprachbehinderte Eltern nicht gehörloser Kinder (Anspruchsberechtigte) zur gleichberechtigten Teilhabe an den schulischen Angelegenheiten ihres Kindes einen Anspruch auf die Erstattung der notwendigen Kosten für eine Gebärdensprachdolmetscherin oder einen Gebärdensprachdolmetscher, eine Kommunikationshelferin oder einen Kommunikationshelfer oder ein anderes geeignetes Kommunikationsmittel, soweit deren Einsatz erforderlich ist, um eine barrierefreie Kommunikation mit der Schule sicherzustellen. Der Aufwendungserstattungsanspruch setzt voraus, dass aufgrund der Hör- oder Sprachbehinderung eine Kommunikation mit der Schule ohne Kommunikationshilfe nicht möglich ist. Die Erstattung der Aufwendungen ist bei dem Bezirksamt des Bezirkes zu beantragen, in dessen Gebiet die Schule liegt.

4. In wie vielen Fällen wurde in den Jahren 2015, 2016 und 2017 ein derartiger Bedarf gegenüber Berliner Landesbehörden und gegenüber Gerichten in Berlin geltend gemacht und in wie vielen Fällen wurde dem Anliegen widersprochen? Mit welchen Begründungen erfolgen Ablehnungen im Allgemeinen?

Zu 4.: Zu den nachgefragten Daten erfolgen in den Senatsverwaltungen, in denen Kommunikationshilfen zum Einsatz kommen, keine statistischen Erfassungen und Auswertungen, sodass diesbezüglich keine Angaben gemacht werden können.

6. Wie steht der Senat zur Idee, analog der Bundesebene eine Schlichtungsstelle; z.B. bei der Fachstelle für barrierefreie Kommunikation einzurichten?

Zu 6.: Die Regierungskoalition hat sich in ihrem Koalitionsvertrag dazu verpflichtet, das Landesgleichberechtigungsgesetz (LGBG) weiterzuentwickeln. In der vergangenen Legislaturperiode hat die unabhängige Monitoring-Stelle zur UN-Behindertenrechtskonvention im Deutschen Institut für Menschenrechte im Rahmen eines zuwendungsfinanzierten Projektes eine Normenprüfung am Maßstab der UN-Behindertenrechtskonvention durchgeführt. Auf dieser Grundlage wurde ein Arbeitsentwurf zum LGBG erarbeitet. Die Einrichtung einer Schlichtungsstelle sieht der sich noch in der Abstimmung befindliche Arbeitsentwurf nicht vor.

7. Welche Formen der Kommunikationshilfe gibt es und welche werden i.a. in Berlin verwandt?

Zu 7.: Als Kommunikationshilfen kommen in der Regel Gebärdensprachdolmetscherinnen und Gebärdensprachdolmetscher, Kommunikationshelferinnen und Kommunikationshelfer, Kommunikationsmethoden (z. B. Lormen) sowie Kommunikationsmittel in Betracht. Kommunikationshelferinnen und Kommunikationshelfer sind insbesondere Schriftdolmetscherinnen und Schriftdolmetscher, Simultanschriftdolmetscherinnen und Simultanschriftdolmetscher, Oraldolmetscherinnen und Oraldolmetscher, Kommunikationsassistentinnen und Kommunikationsassistenten oder sonstige Personen des Vertrauens der Berechtigten.

Im Allgemeinen wird in Berlin bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen die Gebärdensprache als Kommunikationshilfe verwendet. Des Weiteren kommen auch Schriftdolmetscherinnen und Schriftdolmetscher zum Einsatz.

Berlin, den 07. März 2018

In Vertretung

Alexander F i s c h e r

Senatsverwaltung für
Integration, Arbeit und Soziales